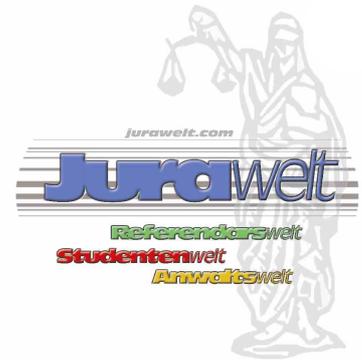


Dieser Artikel stammt von Jens Bogner und wurde im Januar 2006 unter der Artikelnummer 10826 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/aufsaeetze/10826.



Das Widerrufsrecht bei eBay-Auktionen - Wer hat nicht schon einmal etwas bei eBay „ersteigert“?!

Aufsatz von Jens Bogner, Georg August Universität Göttingen

Durch Entscheidung des BGH vom 03.11.2004¹ ist die bis dato in Literatur und Rechtsprechung uneins beantwortete Frage geklärt worden, auf welche Art und Weise sich der Vertragsschluss bei eBay-Auktionen vollzieht. Diese Frage war insoweit von Bedeutung, da grundsätzlich jedem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen² gem. § 312 d I ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht. Nach § 312 d Abs. 4 Nr. 5 besteht ein solches Widerrufsrecht jedoch nicht bei Fernabsatzverträgen, die in der Form von Versteigerungen i.S.v. § 156 geschlossen werden. Ob Online-Auktionen auf der Internetplattform von eBay unter diesen Begriff der Versteigerungen i.S.v. § 156 zu subsumieren sind, war sehr umstritten, handelt es sich doch nach allgemeinem Sprachgebrauch bei eBay-Auktionen um eine Versteigerung, bei welcher der Bieter einen Artikel ersteht.

Der BGH hat in seiner Entscheidung jedoch klargestellt, dass eBay-Auktionen nicht von dieser Ausnahmegvorschrift erfasst werden. Bei ihnen handele es sich nicht um Versteigerungen im herkömmlichen Sinne. Vielmehr komme der Vertrag zustande, indem der Verkäufer mit dem Einstellen des Artikels ein verbindliches Verkaufsangebot ad incertas personas abgibt, das der Höchstbietende mit seinem Gebot annimmt. Das Angebot ist dabei lediglich von der aufschiebenden Bedingung (§ 158) abhängig, dass während der Auktion kein höheres Gebot mehr abgegeben wird. Der für Versteigerungen typische Zuschlag könne auch nicht als „Zuschlag durch Zeitablauf“ fingiert werden, da es sich bei einem Zuschlag um eine Willenserklärung handele. Der bloße Zeitablauf vermöge eine solche Willenserklärung nicht zu ersetzen.

Eine Ausweitung dieser Ausnahmegvorschrift auch auf solche Versteigerungen, die nicht durch einen Zuschlag i.S.d. § 156 zustande kommen, lehnte der BGH ab. Dies entspräche Wortlaut, der systematischen Stellung sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 312 d Abs. 4 Nr. 5. Eine analoge Anwendung des § 312 d Abs. 4 Nr. 5 auf Online-Auktionen scheidet schon deshalb aus, da die Grundvoraussetzung, das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, nicht gegeben sei.

Im Endeffekt hat diese Entscheidung zu einer erheblich klareren Rechtslage bei eBay-Auktionen geführt. Im Verhältnis B2C³ steht Verbrauchern nunmehr ein Widerrufsrecht nach § 312 d Abs. 1 zu. Dementsprechend lautet auch einer der Werbeslogans bei eBay: „Drei, zwei, eins...meins.“ – und nicht etwa zum ersten, zum zweiten und!

Dennoch sind einige rechtliche Fragen auf dem eBay-Marktplatz weiterhin ungeklärt. Die Fragen betreffen zumeist die Fristen- und Kostenregelung, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts stehen. Zudem ist für den Käufer häufig nicht erkennbar, ob er sich einem Unternehmer gegenüber sieht.

¹ BB 2005, 235 ff.

² Fernabsatzverträge sind gem. § 312 b Abs. 1 Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, (...). Internetauktionen bei eBay sind daher als Fernabsatzverträge anzusehen.

³ Business to Consumer.

Die Widerrufsfrist

In Folge der Verkündung des Urteils wurde in den Medien durchweg erläutert, dass aufgrund der ergangenen Entscheidung nunmehr jedem Verbraucher gegenüber dem Unternehmer ein 14-tägiges Rückgaberecht zusteht. Diesen Tenor haben die allermeisten eBay-Verkäufer in ihr Informationsangebot aufgenommen.

Diese Handhabung des Widerrufsrechts erscheint jedoch problematisch. Laut der gesetzlichen Regelung des § 355 Abs. 1 S. 2 beträgt die Frist für das Widerrufsrecht grundsätzlich zwei Wochen. Gem. § 355 Abs. 2 S. 2 beträgt die Frist abweichend von der generellen Regelung einen Monat, sofern die erforderliche Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird.

Bei eBay-Auktionen tritt nun die Konstellation zutage, dass Verkäufer und Käufer vor Vertragsschluss miteinander in der Regel nicht kommunizieren. Sämtlicher Informationsaustausch vollzieht sich über die Internetseiten von eBay. Auf diesen Seiten kommen die Verkäufer der ihnen obliegenden Informationspflicht über das Widerrufsrecht in aller Regel nach. Insofern steht jedem Bieter schon vor Vertragsschluss die Möglichkeit offen, sich über seine Rechte durch „Klicks“ auf die entsprechenden Informationsseiten zu informieren. Die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts würde somit zwei Wochen betragen.

Zu beachten gilt jedoch, dass das Gesetz in § 355 Abs. 2 S. 1 explizit eine Belehrung in Textform (§ 126 b) voraussetzt. Nach § 355 Abs. 2 S. 1 beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung in Textform i.S.d. § 126 b zur Verfügung gestellt wird. § 126 b konkretisiert, dass die Belehrung zur dauerhaften Wiedergabe geeignet sein muss. Die Belehrung muss daher so in die Hände des Verbrauchers gelangt sein, dass sie den Zugriff des Unternehmers entzogen ist und von ihm nicht mehr nachträglich verändert werden kann. Eine zugegangene Email wäre insofern ausreichend. Dass der Unternehmer die Widerrufsbelehrung lediglich auf der Website zum Download bereithält, reicht hingegen nicht aus, da dies weder hinreichend sicherstellt, dass sich der Verbraucher die Belehrung tatsächlich herunterlädt, noch sicherstellt, dass die Belehrung nach Vertragsschluss auf der Website unverändert bleibt. Ordnungsgemäß belehrt ist der Verbraucher in diesen Fällen erst dann, wenn die Belehrung von der Website tatsächlich heruntergeladen und gespeichert respektive ausgedruckt wurde.⁴ In der Praxis findet ein solcher Download jedoch so gut wie nie statt. Vielmehr erwartet der Käufer stets eine Email des Verkäufers. Diesen trafe auch nach § 355 Abs. 2 S. 4 die Beweislast für den Fristbeginn und damit für die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung i.S.v. § 355 Abs. 2 S. 1. Dies bedeutet für die Praxis, dass das Bereitstellen der Informationen auf der Website den Kriterien der Textform i.S.d. § 126 b grundsätzlich nicht gerecht wird.

⁴ Vgl. Staudinger-Kaiser, § 355 Rn. 42.

Daher ist es übliche Praxis, dass Käufer direkt nach der Auktion eine Email zugeschickt kriegen, in der über das Widerrufsrecht informiert wird. Somit ist festzustellen, dass die erforderliche Belehrung erst nach Vertragsschluss dem Käufer zugeht. Der Verkäufer kann dem Käufer eine entsprechende Email auch nicht schon vorher zusenden, da er erst nach Zeitablauf der Auktion Kenntnis vom Höchstbietenden und mithin vom Käufer erlangt. Aufgrund der Tatsache, dass eine Belehrung in der Form des § 126 b unmöglich schon vor Vertragsschluss erfolgen kann, würde die Frist für das Widerrufsrecht entgegen allgemeiner Auffassung nicht zwei Wochen, sondern einen Monat betragen.

Nach einer Ansicht in der Literatur handele es sich bei dieser Regelung um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Vieles spreche für eine teleologische Reduktion der Vorschrift des § 355 Abs. 2 S. 2 in Bezug auf Fernabsatzgeschäfte. Nach Vertragsschluss sei durch nicht alsbald nach Vertragsschluss zu ersetzen.⁵ In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Änderungen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen keine dahingehende Änderung des § 355 beschlossen hat, scheint diese Ansicht jedoch fälschlicherweise von einem redaktionellen Versehen auszugehen.⁶

Des Weiteren wird vertreten, in analoger Anwendung des § 187 eine Ereignisfrist anzunehmen.⁷ Voraussetzung einer Analogie ist allerdings das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke. Von einer solchen kann jedoch in Anbetracht der Existenz des § 355 nicht ausgegangen werden. Hier differenziert der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen einer Belehrung vor und nach Vertragsschluss. Eine Analogie zu § 187 scheidet demnach aus, zumal dieser Ansatz stark gekünstelt wirkt.⁸

Eine in der Literatur vermehrt vertretene Ansicht stellt bei der Differenzierung, ob die Belehrung vor oder nach Vertragsschluss eingegangen sein muss darauf ab, ob die Belehrung noch innerhalb eines einheitlichen Geschehensablaufs zugegangen ist.⁹ Anhand des zuvor beschriebenen Auktionsablaufs wäre dem Käufer die erforderliche Belehrung somit aufgrund des üblichen, einheitlichen Geschehensablaufs des ebay-Auktionstypus fiktiv vor Vertragsschluss zugegangen. Dieser realitätsnahen Auffassung kann nur beigeplichtet werden. Auch wenn insoweit der Gesetzeswortlaut überdehnt wird, erscheint es sachgerecht, dem eBay-Käufer nur das übliche 14-tägige Widerrufsrecht einzugestehen, um nicht den Verbraucherschutz in unangemessener Art und Weise überzubewerten.

Unternehmer müssen einen unbegründeten Widerruf akzeptieren. Diesen zusätzlich auf einen Monat zu befristen, würde zu erheblichen Planungsunsicherheiten der Unternehmer führen und ein Handeln auf dem ebay-Marktplatz deutlich unattraktiver gestalten. Dies kann und sollte nicht Anliegen des Gesetzgebers und der Gerichte sein; auch wenn dem entgegengehalten werden kann, dass der Käufer in dieser Konstellation ein höheres Maß an

⁵ *Kaestner/Tews* in WRP 2004, 509 (513).

⁶ BT-Drs. 15/2946, BT-Drs. 15/3483.

⁷ *Artz* in BKR 2002, 603 (607).

⁸ *Staudinger-Kaiser* § 355 Rn. 46.

⁹ *Staudinger-Kaiser* § 355 Rn. 47.

Schutzwürdigkeit genießt, da er Vertragspartner und Produkt nicht vor Vertragsschluss tatsächlich in Augenschein nehmen kann. Allein dieses Risiko vermag eine entsprechende Belastung der Unternehmer jedoch nicht zu rechtfertigen. Denn dieses Risiko kann jeder eBay-er vorab durch in Augenscheinnahme der Anbieterbewertungen und der Produktbeschreibung minimieren. Insofern beträgt das Widerrufsrecht bei eBay-Auktionen gem. § 355 Abs. 1 S. 2 zwei Wochen. Inwieweit die Rechtssprechung zu dieser Frage Position beziehen wird, bleibt hingegen abzuwarten.

Kostenübernahme bei Ausübung des Widerrufsrechts

Die Kosten und Gefahr der Rücksendung bei Widerruf und Rückgabe trägt gem. § 357 Abs. 2 S. 2 in der Regel der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 € die regelmäßigen Kosten der Rücksendung auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Sache nicht der bestellten entspricht.

Obwohl der Unternehmer bei der Einräumung eines Rückgaberechts somit stets die Kosten der Rücksendung trägt, wird es sich für ihn anbieten, dem Käufer anstatt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht einzuräumen. Schließlich kann der Widerruf allein durch eine E-mail mit den Worten „Ich widerrufe!“ ausgeübt werden. Das Rückgaberecht kann derweil nur durch Rücksendung der Ware ausgeübt werden (vgl. § 356 Abs. 2). Allein aus Bequemlichkeit wird insoweit der ein oder andere Käufer den Weg zur Post scheuen und die Ware nach „reiflicher Überlegung“ letztlich doch behalten. Somit können auf Seiten des Unternehmers Kosten gespart werden.

Schwierigkeiten bereitet hingegen die Frage, wer die Kosten der Hinsendung zu tragen hat. Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 der Fernabsatzrichtlinie hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Darunter könnte zu verstehen sein, dass der Verbraucher alle Zahlungen, mithin auch diejenigen der Hinsendung der Ware, erstattet bekommen müsse. An einer entsprechenden gesetzlichen mangelt es nun aber dem BGB.

Möglich wäre es, die Zahlung der Kosten der Hinsendung als eine Leistung des Verbrauchers anzusehen. Diese kann er entsprechend den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt gem. §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 herausverlangen. In diesem Fall könnte der Unternehmer jedoch wiederum argumentieren, dass die Hinsendung der Ware ebenfalls eine Leistung darstellt. Da die Rückgewähr dieser Leistung jedoch nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist, hätte der Käufer wiederum Wertersatz in Höhe der angefallenen Kosten für die Hinsendung zu tragen, vgl. § 346 Abs. 2 S. 2 Nr. 1. Somit bliebe es letztlich dabei, dass der Käufer auf den Kosten für die Hinsendung der Ware sitzen bliebe. Dem Unternehmer, der schon die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen hat, zusätzlich die Kosten der Hinsendung der Ware im Falle eines Widerrufs aufzubürden, wäre letztlich auch grob unbillig.

Merkmal der Unternehmereigenschaft

Eines der in der Praxis am häufigsten auftauchenden Probleme betrifft die Frage, ob sich der Verbraucher (§ 13) überhaupt einem Unternehmer im Sinne von § 14 gegenübersteht. Für den Käufer ist dies insofern problematisch, als ihm kein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, wenn der Verkäufer nur Verbraucher ist (vgl. § 312 b Abs. 1 S. 1 HS. 2) und er im Prozess die Beweislast dafür zu tragen hat, dass es sich um ein Verbrauchergeschäft i.S.d. §§ 13, 14 handelt. Der Nachweis der Unternehmereigenschaft gestaltet sich jedoch vor allem dann schwierig, wenn der Verkäufer den ihm obliegenden Informationspflichten nicht ausreichend nachkommt. Mag es auch aus dem Grunde sein, dass er gar nicht vermutet, als Unternehmer eingestuft werden zu können. Zudem hat es die bisherige Rechtsprechung versäumt, eindeutige Kriterien für die Einstufung eines Verkäufers als Unternehmer aufzustellen.

Als einziges wohl effektives Abgrenzungskriterium kann derzeit die Unterscheidung des Warenangebots des Verkäufers in „Neu-„ und „Gebrauchtware“ herangezogen werden. Neuwaren werden typischerweise nicht von Verbrauchern angeboten, da diesen die erforderlichen Bezugswege zu Großhändlern oder den Herstellern in aller Regel nicht offen stehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass das Angebot von Neuwaren zu einer Beweislastumkehr führt, nach der in diesem Fall eine Vermutung für das Merkmal der Unternehmereigenschaft spricht.¹⁰

Handelt ein Verkäufer bei eBay mit Waren, die seiner üblichen Geschäftstätigkeit gleichen, so sollte dieser ebenfalls als Unternehmer anzusehen sein. Vor allem lässt die Ausweisung als sog. „Powerseller“ sehr stark auf eine Unternehmereigenschaft schließen. Letztlich können hohe Umsatzzahlen Aufschluss über eine Unternehmereigenschaft geben.

Ausblick

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es auch nach dem klarstellenden Urteil des BGH noch weitere ungeklärte Rechtsfragen auf dem eBay-Marktplatz gibt. Die Tatsache, dass Tag für Tag tausende User Geschäfte über die Website von eBay tätigen, wird den Gerichten weiterhin zu Beschäftigung verhelfen. Dem Unternehmer bleibt insofern nur zu raten, den ihm obliegenden Informationspflichten ausreichend nachzukommen um insoweit Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Dabei sollte auf jeden Fall auf die Belehrungsmuster der BGB-InfoV zurückgegriffen werden. Für den Käufer gilt es, sich Bewertungen des Verkäufers genauestens anzusehen und die Produktbeschreibungen ausführlich zu studieren. In den allermeisten Fällen können dadurch Probleme von vornherein vermieden werden.

¹⁰ *Schlegel* in MDR 2005, 133.